

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:  
"Tagesblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse:  
R. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

N: 218.

Mittwoch, 19. September 1917, abends.

70. Jahrg.

Preis 10 Pf.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für deren Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib- (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend erhöht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abgibt die Unterhaltungsabteilung „Verleger an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Verlegers oder der Vertriebsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D. Anger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Der Viehhändlerverband des Königreichs Sachsen in Leipzig ist bereit durch Vermittlung der Preussischen Vieh-Vermittlung- und Beratungsstelle Biegen aus der Schweiz zu beziehen.

- Die Preise stellen sich frei Station des Bestellers etwa wie folgt:
- 1) reine Rasseziegen, Saanen, Toggenburger, Appenzeller, Erlenger, hornlose gemischtfarbige Gebirgsziegen M. 125.—
  - 2) gebürte gemischtfarbige Rasseziegen und hornlose Milchziegen ohne bestimmte Rasse : 191.—
  - 3) gebürte Milchziegen ohne bestimmte Rasse : 175.—
  - 4) Böde zu den Biegenpreisen,
  - 5) Milch (starke Kümmen) 125.—

Die Empfänger müssen sich verpflichten, die Tiere unter allen Umständen abzunehmen, sowie auf jeden Einbruch bez. Güte, Gesundheit, Milchmenge, Trächtigkeit, Alter, sowie Preis usw. zu verzichten.  
Die Besteller sind 6 Monate an ihre Bestellungen gebunden.  
Die Biegen werden durch Kommissionen der Viehberatungsstelle in der Schweiz abgenommen; eine scharfe Auswahl ist zugesichert. Ebenso soll auf die Anlieferung besten Baumaterials geachtet werden.  
Bestellungen sind bis zum 22. September 1917 früh bei der königlichen Amtshauptmannschaft einzureichen.  
Großenhain, am 18. September 1917.  
Der Kommunalverband.

## Entnahme von Mergentraub und Suppen, sowie Kaffeezusatzmehl und unentgeltliche Abgabe des letzteren an Minderbemittelte.

Vom Donnerstag, den 20. September laufenden Jahres ab werden in den Lebensmittelverteilungsstellen auf Abschnitt 5 der grünen Lebensmittelkarte Mergentraub oder Suppen, auf Abschnitt 6 der grünen Lebensmittelkarte Kaffeezusatzmehl ausgegeben.  
Es entfallen je 50 gr auf den Kopf.  
Der Preis für den Mergentraub beträgt 70 Pf., für die Suppen 1.— M. und das Kaffeezusatzmehl 2.— M. je für das Pfund.  
Für die Stadt Radeburg und die zum amtshauptmannschaftlichen Bezirk gehörigen Landgemeinden hat die königliche Amtshauptmannschaft bestimmt, daß das Kaffeezusatzmehl an die minderbemittelte Bevölkerung in der Stadt Radeburg sowie in den Landgemeinden des Bezirkes unentgeltlich abgegeben wird.  
Für minderbemittelte Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 2500 M. beträgt.  
Jeder Haushaltspostpart mit einem Einkommen von weniger als 2500 M. kann soviel mal 50 gr Kaffeezusatzmehl unentgeltlich gegen Abgabe des Abschnittes Nr. 6 der grünen Lebensmittelkarte beziehen, als er Personen in seinem Haushalte zu beschäftigen hat.

## Vertikales und Süßliches.

Riesa, den 19. September 1917.

### Die siebente Kriegsanleihe.

Als im Juli dieses Jahres, der Reichstag den neuen Kredit von 15 Milliarden angenommen hatte, äußerte der Präsident in seiner Schlussansprache: „Mit einer an Einmütigkeit grenzenden Mehrheit hat der Reichstag die neue Kreditvorlage bewilligt. Gewiß sind diesem Beschluß lebhafteste Auseinandersetzungen vorausgegangen. Aber alle diese Gegensätze entspringen nur einer verschiedenen Beurteilung der Mittel, wie man dem Vaterlande am besten nähern kann. Und alle befecht die gleiche Vaterlandsliebe und in uns allen lebt der unerschütterliche Entschluß, alles hinzugeben, bis zu dem großen Tage, an dem ein unsere Lebensinteresse sichernder Friede möglich ist.“  
Dieser Tag ist noch nicht gekommen, und wir wissen auch nicht, wann er da sein wird. Wir wissen nur, daß wir ihn alle inbrünstig ersehnen und daß wir, gerade weil wir ihn inbrünstig ersehnen, über alle Meinungsverschiedenheiten hinweg das Wohl des Vaterlandes wollen. Diesen Willen gilt es jetzt wieder zum Ausdruck zu bringen. Wieder gilt es, dem Reiche Milliarden-Mittel zur Verfügung zu stellen. Wieder gilt es, nicht nur Millionen aus gefällten Taschen zu geben, sondern jeden Taler, der irgend erübrigt werden kann, dem Reiche darzubieten. Wieder muß die Anleihe eine Volksanleihe werden, ein Zeichen, daß das gesamte deutsche Volk nach wie vor mit allen Fasern an dem Glücke des Landes hängt.  
Der Boden für die siebente Kriegsanleihe ist außerordentlich günstig. Die ungeschwächte Kraft des deutschen Heeres ist erwiesen. Sein Deutscher, der das nicht freudig fühlt und nicht dankbar unseren Truppen Hilfe bringen möchte. In dieser Hinsicht gibt es keine Parteienunterschiede, keine Gegensätze. Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands ist seit der letzten Kriegsanleihe, der Frühjahrsanleihe des Jahres 1917, unermindert gut gewesen. Wohl haben wir unter Knappheit gelitten, wohl sind Organisationsfehler gemacht worden, aber an deutscher Arbeitskraft und deutscher Arbeitslust hat es nicht gefehlt. Wir fühlen die schweren Lasten, aber wir stemmen und trotzig gegen sie und brechen nicht zusammen.  
Deutschland ist nach wie vor auf sich selbst angewiesen. Das hat sich, je länger der Krieg dauert, um so mehr als ein Glück gezeigt. Wir sind nicht abhängig vom Auslande und wenn jetzt der Präsident der Vereinigten Staaten die neutrale Ausfuhr nach Deutschland unterbinden will, so haben unsere Waffen und die unserer Verbündeten in Ost- und Westeuropa dafür gesorgt, daß wir auch noch diesen Ausfall, wenn es sein muß, ertragen können. Die Ernte des Jahres 1917 enttäuscht nicht. Sie ist so umfangreich, daß uns keine Gefahr der Not bedroht, wir können leben, und das ist in dieser schweren Zeit die Hauptsache.  
Über die Mithilfe der Zeit hinweg, aber alle vier, über alles Schwere, blicken wir immer wieder auf das Su-

kunftswohl des Vaterlandes. Das gilt es, zu erobern, mit Schwert, Arbeit und Geld. Wohl müssen wir als mutige Männer unentwegt an der Befreiung der Zustände arbeiten, die uns heftig bedrängen. Aber wenn es gilt, dem Lande die Zukunft zu sichern, gibt es keine Wahl. Es gibt denn nur eine Pflicht, nämlich darzubringen, was in unseren Kräften steht. Das kann und nicht schwer werden, sind wir uns doch unserer großen Kraft bewußt. Verleitet Euch also auf die siebente Kriegsanleihe vor, tut Geld in Eure Beutel, damit der Erfolg wieder so glänzend oder gar noch glänzender wird als die bisherigen Kriegsanleiherfolge.

**Auszeichnung.** Mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. ausgezeichnet wurde der Gefreite Richard Wagnert von hier, der bereits im Besitze der Friedrich-August-Medaille ist.

**Kriegsanleiheauszeichnung.** Die Rieser Bank hat auf die siebente Kriegsanleihe für eigene Rechnung den Betrag von 300.000 Mark gezeichnet. 1. bis 6. Kriegsanleihe sind bei dem genannten Institute insgesamt fast 10 Millionen Mark gezeichnet worden.

**Einweis.** Auf die Bitte des Pfarramts um die Adressen unserer lieben Kämpfer im amtlichen Teil dieser Nummer machen wir noch besonders aufmerksam.

**W. L. 1492/8. 17. K. R. A. — betreffend Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. L. 1771/3. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917 —** betreffend Beschlagnahme und Bekandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollegalles bei den deutschen Gerberbetrieben in Kraft. Danach erhalten Schafhalter, welche ihren gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Beschlagnahmebestimmungen zur Ablieferung gebracht haben, auf Antrag jeweils einmal im Jahre von der Kriegswolllieferungs-Gesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Seemannstr. 3, gutes Strickgarn zum Preise von 6 Mark für das Pfund gegen Nachnahme des Verkaufspreises geliefert. Die Menge des zu liefernden Strickgarnes ist nach dem Bestand an Schafen abgestuft. Anträge auf Lieferung des Garnes werden von der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich entgegengenommen und sind von ihr auf Sammelordern nach Prüfung und Richtigebeund an die zuständigen Kriegsamtsstellen einzureichen. Die Anträge sind von Schafhaltern entweder auf Garantieleistung für den eigenen Gebrauch oder auf Lieferung für ihre Angehörten zu richten. In letzterem Falle jedoch nur, falls die Angehörten selbst Besitzer von Schafen sind oder aus dem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Wolllieferung an den Schafhalter haben. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzuholen.

**Zum Abschlagverbot für Obstkonserven.** Die Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen gibt folgendes bekannt: Infolge der neuen Fassung des § 8 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 6. August 1916 erlischt sich das Abschlagverbot für Obstkonserven nicht nur auf solche Hersteller, deren Erzeugung

Wer sich zu den Minderbemittelten im vorstehenden Sinne rechnet und Kaffeezusatzmehl unentgeltlich beziehen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnortes den Abschnitt 6 auf der Rückseite mit dem Gemeindestempel abstempeeln zu lassen.

Die Verkaufsstellen wollen auf den so abgestempelten Abschnitt 6 Kaffeezusatzmehl unentgeltlich verabfolgen, die abgestempelten Abschnitte besonders sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgelieferten Abschnitte eine Bescheinigung ausstellen hat. Die Bescheinigung wollen die Geschäftsinhaber der königlichen Amtshauptmannschaft einleiden, auf Grund deren alsbald der Preisunterschied von je 20 Pf. für jeden abgestempelten Abschnitt erstatet werden wird.

Die Entnahme hat bis zum 24. laufenden Monats zu erfolgen.  
Beschlagsanfragen sind bis zum 26. laufenden Monats früh an die königliche Amtshauptmannschaft einzureichen.  
Großenhain, am 17. September 1917.  
87 a III. Der Kommunalverband.

## Erhöhung der Wasserpreise.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit bedeutend erhöhten Betriebskosten haben die städtischen Kollegien beschlossen, den in § 8 Abs. 2 der Wasserwerkordnung vom 18. Dezember 1895 festgesetzten Preis für einen cbm Wasser vom 1. Oktober ds. J. ab auf 25 Pf. zu erhöhen.  
Der Preis für Hauswasser und Wasser für gewerbliche Zwecke beträgt vom gleichen Zeitpunkt ab 18 Pf. für 1 Cubikmeter.  
Riesa, am 17. September 1917.  
Der Rat der Stadt Riesa. Ind.

## Ausgabe der Fleischkarten und der Fleischkontrollmarken.

Freitag, den 21. September 1917, vormittags 8—12 Uhr findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Fleischkarten und der Fleischkontrollmarken auf die Zeit vom 1. bis 28. Oktober 1917 statt.  
Eine weitere Ausgabe der benannten Karten an Ratstelle kann nur ausnahmsweise erfolgen.  
Gleichzeitig weisen wir besonders darauf hin, daß die Kontrollmarken C und D bis spätestens Dienstag, den 25. September 1917, abends, beim Fleischer zwecks Eintragung in die Kundenliste abzugeben sind.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 19. September 1917. Ohn.

## Kirchliche Bekanntmachung.

Die Kirchengemeinde Riesa mit Poppitz und Weraandorf möchte zum Reformationsfest an die im Felde stehenden Gemeindeglieder einen Festgarn aus der Heimat senden. Ihre Angehörigen werden ersucht, ihre Adressen möglichst bald in der Pfarramtstanzel anzugeben.  
Das ev.-luth. Stadtpfarramt, Friedrich.

im Jahre mehr als 100 Doppelpentner beträgt, sondern auf sämtliche gewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven, sowie auf solche nichtgewerbsmäßige Hersteller, die im Jahre mehr als 20 Doppelpentner herstellen. Als Obstkonserven gelten: Kompottfrüchte, Dinkstob, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Fruchtstücke, Fruchtsirupe, Obstkrout, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtstücken hergestellt sind. Die genannten Hersteller unterziehen daher sämtlich der Aufsicht der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Berlin SW. 68, Kochstraße 6. Sie werden aufgefordert, ihren Betrieb und ihre vorhandenen Vorräte bei der genannten Gesellschaft umgehend anzumelden.

**Erwartete Malzengänge.** In Brauereireisen sind Befürchtungen darüber aufgetaucht, daß die aus dem Kontingentsjahr 1916/17 erwarteten Malzengänge allgemein auf die Verteilungsteilungen oder die Malzkontingente für das Wirtschaftsjahr 1917/18 angerechnet werden könnten. Da diese Befürchtungen dazu führen könnten, daß Bierbrauereien nimmere ihre erwarteten Malzbestände in unwirtschaftlicher Weise schneller als nötig aufarbeiten, weist das Kriegsernährungsamt darauf hin, daß die Verordnung über die Malz- und Gerstkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 die Frage in dem Sinne regelt, daß die Bierbrauereien alle in der Zeit bis 1. Juli 1917 ersparten Malzengänge alle in der Zeit bis 30. September 1917 und alle von der für das Wirtschaftsjahr Juli-September festgesetzten Malzmenge ersparten Mengen noch in der Zeit bis 31. Dezember 1917 verwenden dürfen. Es ist nicht beabsichtigt, hierin zu ungunsten der Bierbrauereien eine Änderung, als welche auch die Anrechnung auf das neue Kontingent angesehen werden müßte, eintreten zu lassen. Auf unbenutzte Gerstenvorräte bezieht sich aber die genannte Verordnung nicht. Für diese gelten die Vorschriften der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 507).

**Preise von Schlachtschweinen.** Nach einer neuen Verordnung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers können bei der Abnahme aller Schlachtschweine stets die Grundpreise für je 50 kg Lebendgewicht gefordert werden, die bisher als Höchstpreise für Schweine im Lebendgewicht von über 85 kg galten. Damit werden für geringere Gewichtige Schweine die niedrigeren Höchstpreise aufgehoben. Diese Regelung tritt jedoch nur vorübergehend bis zum 30. November 1917 in Kraft. Der Zweck der Vorschrift ist, daß die Landwirtschaft baldigst alle Schweine ohne Rücksicht auf die Höhe des erreichten Marktpreises absetzen kann, wenn ihr erlaubtes Mastfutter nicht zur Verfügung steht. Dieser Fall wird, da die Gerste beschlagnamhaft ist und zur Schweinemast nicht freigegeben werden kann, vielfach eintreten. Die Freigabe von Gerste zur Mast ist nicht möglich, weil der geringe Ertrag der Ernte für menschliche Ernährungswecke, für den Heeresbedarf und die Fütterung der Arbeits- und Zuchttiere vorbehalten bleiben muß.

**Der Führer durch die wirtschaftlichen Kriegsnatogaese,** auf den wir bereits in Nr. 215 unseres Blattes ausführlich hingewiesen haben, ist zu dem außerordentlich billigen Preis von 50 Pf. auch bei der